



Resolution

Eingebracht durch die Volksrepublik China

"Land Grabbing"

Die Kommission für die Entwicklung des afrikanischen Kontinents,

bestürzt über die verminderte Wettbewerbsfähigkeit afrikanischer Kleinbauern sowohl auf dem Welt- als auch auf dem Binnenmarkt,

tief bestürzt über das Unvermögen der Regierungen vieler Entwicklungsländer, die Missachtung von geltendem Recht aufgrund des Fehlens und des teilweise fehlenden Interesses behördlicher Institutionen, zu verhindern,

feststellend, dass ein Großteil der Landwirtschaft in Afrika in Form von wenig effizienter Subsistenzwirtschaft betrieben wird und große Flächen aufgrund von mangelnder Technologisierung nicht genutzt werden können,

hervorhebend, dass der Mangel an Transparenz es erschwert, die Verhandlungen zwischen den rechtmäßigen Eigentümern der betroffenen Landflächen und potenziellen Investoren auf deren Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen,

unter Hinweis auf das Nahrungsmittelversorgungsproblem in den betroffenen Entwicklungsländern auf dem afrikanischen Kontinent, welches durch die Exportsteigerung in diesen Ländern, die durch Investoren hervorgerufen werden, verstärkt auftritt,

zur Kenntnis nehmend, dass aufgrund der fehlenden Eigentumstitel von Grundstücken in den betroffenen Ländern die Wahrung des geltenden Rechts maßgeblich erschwert wird,

in Sorge über mögliche ökologische Schädigungen durch unkontrollierte Industrialisierungsvorgänge,

betonend, dass die Wahrung der in Artikel 11 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (Resolution 2200 A (XXI)) festgeschriebenen Rechte im Interesse der internationalen Gemeinschaft stehen muss,

zu der Erkenntnis kommend, dass Auslandsinvestitionen in weniger stark entwickelte Länder das Potenzial haben, den wirtschaftlichen Aufschwung in den

besagten Ländern zu fördern,

1. legt dringend nahe, alle Investitionen in Entwicklungsländer durch die Herkunftsländer der Investoren genauestens auf Kriterien der wirtschaftlichen Legalität zu prüfen;
2. verlangt, gerade Investitionen in bereits für landwirtschaftliche Zwecke genutzte Landflächen zu tätigen, die einer Effizienzsteigerung dieser Landwirtschaft dienen;
3. fördert für Entwicklungsländer eine individuelle Exportbegrenzung, die von den Entwicklungsländern und Investoren ausgeht, von Grundnahrungsmitteln, die auf von ausländischen Investoren genutzten Landflächen produziert wurden;
4. schlägt vor, dass, im Falle einer Lebensmittelknappheit in den betroffenen Entwicklungsländern, diese die Exporte der betroffenen Güter zeitweise stoppen können;
5. ersucht die Investoren, ihre Produktion unter Berücksichtigung der Menschenrechte und unter fairen Bedingungen gegenüber den Einwohnern der betroffenen Landstücke zu vollziehen;
6. lädt ein, eine Inländerquote von 66% in den Unternehmen der Investoren einzuführen, welche vorsieht, die Entwicklung in den betroffenen Ländern durch die Abnahme der Arbeitslosenzahlen in den betroffenen Entwicklungs-ländern zu fördern;
7. verlangt von betroffenen Entwicklungsländern, ihre bereits existierenden behördlichen Institutionen auf Korruption oder ähnliche, der Entwicklung im Wege stehende, Fehlfunktionen zu überprüfen;
8. bittet die Regierungen der von Landnahme betroffenen Entwicklungs-länder, ihr Möglichstes zu tun, fehlende Exekutivorgane, die für die Einhaltung des geltenden Rechts von essenzieller Bedeutung sind, zu gründen oder falls nötig entsprechend zu stärken;
9. begrüßt, die Integration von zuvor Subsistenzwirtschaft betreibenden Landwirten in eine moderne Agrarwirtschaft und den internationalen Handel zur Verminderung von Arbeitslosigkeit und zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit afrikanischer Nationen;
10. fördert die Senkung von Einfuhrzöllen und Einfuhrbeschränkungen, falls vorhanden, betreffend moderner Agrartechnologie und grüner Gentechnik;
11. hofft auf eine möglichst emissionsfreie und umweltfreundliche Produktion in den von Investoren neu erbauten Unternehmen;
12. gründet die Organisation IOSILG (International Organization for the

Supervision and Imparting of Land Grabbing), welcher die folgenden Aufgaben unterliegen:

- a. Vermittlung zwischen Investoren, betroffenen Regierungen und betroffenen Einwohnern;
- b. Aufsicht über Landnahmen;

13. fordert, eine Verminderung von Auslandsinvestition, sofern die IOSILG Unrechtmäßigkeiten oder ähnliches beobachten sollte;

14. beschließt, aktiv mit der Sache befasst zu bleiben und das Beschlossene bei Bedarf anzupassen.